

# Klage am Verbrauchergerichtsstand in Deutschland nach Brexit möglich?

Von Dr. Sven Tintemann, RA und FA für Bank- und Kapitalmarktrecht, Partner bei AdvoAdvice Rechtsanwälte mbB, und Umair Ali, Student der Rechtswissenschaft, Geschichte und Philosophie, Berlin

*Das Vereinigte Königreich hat die Europäische Union verlassen. Am 31.12.2020 ist auch die Übergangsphase zu Ende gegangen. Der „Brexit Deal“ enthält keine Regelung zu grenzüberschreitenden Zivilverfahren zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich. Somit stellt sich die Frage, welches Gericht zuständig ist, wenn Verbraucher den Rechtsweg gegen eine Beklagte beschreiten, die unmittelbar vor dem eigentlichen Brexit-Datum auf eine in England gegründete Limited verschmolzen worden ist.*

## I. Die CT Infrastructure Holding Limited

Die CT Infrastructure Holding Limited ist eine englische Limited und Rechtsnachfolgerin der Firma ThomasLloyd Investments GmbH. Diese hatte ihren Sitz zuvor in Österreich. Die Gesellschaft ist aus der Thomas Lloyd Investments AG hervorgegangen, die wiederum aus der DKM Vermögensanlagen AG hervorgegangen ist, die ihren Sitz in Deutschland hatte.

Die ThomasLloyd meldete sich mit Schreiben aus Februar 2019 bei ihren Anlegern und teilte diesen mit, dass sie zum 31.12.2018 mit der neu gegründeten Aktiengesellschaft CT Infrastructure Holding Limited verschmolzen sei und die Beteili-

gungen der Anleger einem automatischen Wandel in Aktien an der Limited unterzogen worden seien. Jene Anleger, die bereits zum 31.12.2017 bzw. 31.12.2018 ordentlich gekündigt hatten, wurden vor die Wahl gestellt, ihre Kündigungen zurückzunehmen und somit Aktionäre und Aktionärinnen an der Limited zu werden oder aber einen Rückzahlungsbetrag iHv 0,00 EUR entgegenzunehmen.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass die Beteiligungen willkürlich abgewertet worden sind just zum Zeitpunkt, als zahlreiche Kündigungen wirksam geworden sind.<sup>1</sup>

Ebenso drängt sich der Verdacht auf, dass die Rechtsvorgängerin die Verschmelzung mit dem Kalkül plante, dass diese zeitgleich mit dem Brexit vollzogen sein würde, da dieser auch für das 1. Quartal des Jahres 2019 angesetzt gewesen ist, sich jedoch auf Grund von innerpolitischen Widerständen immer wieder verschob, um so Anleger besonders schonend loszuwerden und diesen die Durchsetzung ihrer Ansprüche erheblich zu erschweren und so die Anleger zu dem Entschluss zu zwingen, eine rechtliche Auseinandersetzung aufgrund des Auslandsbezugs von vornherein zu unterlassen und auch die Verbraucherschüt-

<sup>1</sup> LG Frankfurt am Main Ur. v. 15.4.2021 – 2-14 O 393/20.

zenden Regelungen und Richtlinien der Europäischen Union zu umgehen.

## II. Zuständigkeit deutscher Gerichte

Seit 2019 begegnet die CT Infrastructure Holding Limited mit Sitz in London zahlreichen gegen sie als Beklagte gerichteten Klagen von Anlegern, die mit der Verschmelzung sowie insbesondere der vermeintlich willkürlichen Abwertung ihrer Anlagen nicht einverstanden sind und nun Rückzahlungsansprüche aus ordentlicher und außerordentlicher Kündigung als auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Während die Limited noch bis zum 31.12.2020 die Anwendbarkeit der EuGVVO richtigerweise bejahte, jedoch aufgrund von teils unwirksamen Gerichtsstandsvereinbarungen versuchte, die vermeintlich fehlende internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte zu rügen, geht sie seit dem 1.1.2021 davon aus, dass die EuGVVO aufgrund des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Ablaufens der Übergangszeit überhaupt keine Anwendung finde und somit die deutsche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sei, da die Limited ihren Sitz in London habe.

### 1. Übergangszeit

Mit Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 31.1.2020 galt bis zum 31.12.2020, gemäß des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 31.1.2020, die sogenannte Übergangszeit. In dieser Zeit fanden auf vor dem 31.12.2020 eingeleitete zivilrechtliche Verfahren mit Bezug zum Vereinigten Königreich gemäß Art. 66 – 69 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft die bisherige Vertragsregelungen weiterhin Anwendung. In Art. 67 Abs. 1 und 2 lit. a iVm Art. 126 und Art. 127 Abs. 1 S. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft wurde die Anwendbarkeit der EuGVVO ausdrücklich für bis zum 31.12.2020 eingeleitete Verfahren statuiert.

Folglich konnten Verbraucher bis zum 31.12.2020 gemäß Art. 18 Abs. 1 iVm Art. 17 Abs. 1 lit. c EuGVVO vor nationalen Gerichten gegen eine Anlagegesellschaft, die nunmehr auf eine Limited mit Sitz in London verschmolzen worden war, Klage erheben.

### 2. Rechtslage seit dem 1.1.2021

Nicht ausdrücklich geregelt wurde, wie es sich mit zivilrechtlichen Klagen verhält, die nach dem 31.12.2020 eingereicht werden und die einen Bezug zum Vereinigten Königreich aufweisen. Zwar einigten sich die Europäische Union und das Vereinigte Königreich auf ein Handels- und Kooperationsabkommen<sup>2</sup>, um einen unregulierten Brexit zum Jahreswechsel 2020/21 abzuwenden. Jedoch fand das international Zivilverfahrensrecht hierbei

keine Berücksichtigung. Aus der Sicht der Europäischen Union ist das Vereinigte Königreich somit wie ein Drittstaat zu behandeln.<sup>3</sup>

Seit dem 1.1.2021 findet im Verhältnis zum Vereinigten Königreich die EuGVVO zwar grundsätzlich keine Anwendung, wenn die Beklagte im Vereinigten Königreich und damit in einem Drittstaat domiziliert ist (Art. 6 Abs. 1 EuGVVO). Jedoch werden nationale Gerichte der Mitgliedstaaten weiterhin auf die EuGVVO zurückgreifen, sofern diese Drittstaatenkonstellationen regelt.<sup>4</sup> Da Art. 5 Abs. 1 EuGVVO nur Beklagte mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat schützt, stellt Art. 6 I EuGVVO klar, dass gegenüber Beklagten mit Wohnsitz (Art. 62 EuGVVO) bzw. Sitz (Art. 63 EuGVVO) in einem Drittstaat das autonome Zuständigkeitsrecht des Mitgliedstaates Anwendung findet.<sup>5</sup> In Deutschland regeln folglich die §§ 12 ff. ZPO neben der örtlichen mittelbar auch die internationale Zuständigkeit.<sup>6</sup>

Aus Art. 6 Abs. 1 EuGVVO folgt ferner, dass die Schutzgerichtsstände zugunsten von Verbrauchern und Arbeitnehmern, also Art. 18 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 2 EuGVVO, weiterhin Anwendung finden.<sup>7</sup> Weiterhin Anwendung finden gemäß Art. 6 Abs. 1 EuGVVO auch die Regeln über ausschließliche Gerichtsstände nach Art. 24 EuGVVO sowie die Regeln über Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 25 EuGVVO. Folglich richtet sich die Zuständigkeit selbst dann nach diesen Vorschriften, wenn der Beklagte nicht in einem Mitgliedstaat domiziliert ist.<sup>8</sup> Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die EuGVVO im Vereinigten Königreich kein geltendes Recht mehr darstellt, sodass diese nur von den mitgliedstaatlichen Gerichten anzuwenden ist und keine Zuständigkeit englischer Gerichte begründet.<sup>9</sup>

Art. 6 Abs. 1 EuGVVO regelt mithin gerade die internationale Zuständigkeit für den Fall, dass der jeweilige Beklagte keinen Wohn- bzw. Firmensitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat.<sup>10</sup> Folglich gelten auch bei Beklagten, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, das als Drittstaat im Sinne des Art. 6 EuGVVO angesehen werden muss, zumindest die Schutzgerichtsstände zugunsten von Verbrauchern und Arbeitnehmern weiter.

Im Ergebnis kommt Verbrauchern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat weiterhin der Verbrauchergerichtsstand nach Art. 18 EuGVVO zugute, sodass diese vor den nationalen Gerichten Klage gegen eine Limited mit Sitz in London erheben können, sofern auch die Voraussetzungen des Art. 17 EuGVVO erfüllt sind. Diese Ansicht vertritt richtigerweise auch ein Großteil der deutschen Gerichte.<sup>11</sup>

2 Handels- und Kooperationsabkommen v. 31.12.2020 zw. der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland.

3 Steinbrück/Lieberknecht EuZW 2021, 517.

4 Steinbrück/Lieberknecht EuZW 2021, 517 (518).

5 Anders/Gehle/Schmidt, ZPO, 80. Aufl., Art. 6 Brüssel Ia-VO Rn. 2; MüKoZPO/Krüger/Rauscher/Gottwald, 6. Aufl., Art. 6 Brüssel Ia-VO Rn. 1.

6 BeckOK ZPO/Thode, 44. Ed. 1.3.2022, Brüssel Ia-VO Art. 6 Vorbemerkung.

7 Hess IPRax 2016, 409 (411).

8 Thomas/Putzo, ZPO/Hüßtege, 42. Aufl., Art. 6 EuGVVO Rn. 2.

9 Steinbrück/Lieberknecht EuZW 2021, 517 (518).

10 BeckOK ZPO/Thode, 44. Ed. 1.3.2022, Brüssel Ia-VO Art. 6.

11 LG Offenburg Ur. v. 26.11.2021 – 3 O 246/21; LG Bochum Ur. v. 28.4.2022 – I-3 O 167/21; LG Ellwangen Ur. v. 25.2.2022 – 10 O 53/21; LG Magdeburg Ur. v. 2.3.2022 – 2 O 645/21\*103\* ((Autoren bitte Az. prüfen)); LG Frankfurt am Main Ur. v. 6.5.2022 – 2-25 O 147/21.

### 3. Abweichende Auffassung des LG Dresden

Eine gegenteilige Auffassung vertritt bisher einzig das LG Dresden.<sup>12</sup> In seinen Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, dass die deutsche Gerichtsbarkeit nicht gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. c, 18 EuGVVO eröffnet sei, weil die EuGVVO nur bis zum 31.12.2020 auf Streitigkeiten mit Bezug zum Vereinigten Königreich Anwendung fand. Da diese Übergangszeit nunmehr verstrichen sei und die Klage erst im Juni 2021 eingereicht wurde, liege das Verfahren außerhalb des zeitlichen Anwendungsbereichs der EuGVVO.

Eine Anwendbarkeit der EuGVVO folge auch nicht aus der Regelung der internationalen Zuständigkeiten im Verhältnis zu Drittstaaten (Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 18 Abs. 1, Art. 21 Abs. 2, Art. 24 und 25 EuGVVO). Denn, so das LG Dresden, es sei nicht vorhersehbar gewesen, dass das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union austreten werde und auch sei der Austritt eines Mitgliedstaates aus der Europäischen Union nicht geregelt gewesen.

Daher könne das Vereinigte Königreich nicht als „Drittstaat“ im Sinne der genannten Vorschriften betrachtet werden.

Die Entscheidung des LG Dresden ist rechtlich weder nachvollziehbar, noch ist sie haltbar. Diese Auffassung würde zu dem absurden Ergebnis führen, dass in der Europäischen Union lebende Verbraucher immer an ihrem Wohnsitz Klage erheben könnten, da für alle Staaten außerhalb der Europäischen Union

die Drittstaatenregelung eingreifen würde. Nur für das Vereinigte Königreich, dass nunmehr ebenfalls außerhalb der Europäischen Union liegt und somit ebenfalls einen Drittstaat aus der Sicht der Europäischen Union darstellt, solle dies nicht gelten, da es in der Vergangenheit Mitglied der Europäischen Union gewesen ist.

Ungeklärt bliebe bei dieser Rechtsansicht auch, welcher Kategorie das Vereinigte Königreich dann zugeordnet werden sollte, da es weder Mitglied der Europäischen Union ist und laut dem LG Dresden auch nicht als Drittstaat angesehen werden kann. Es kann aber in dieser Konstellation nur zwischen Mitgliedstaat und Drittstaat unterschieden werden. Letztere werden zweifelsfrei von Art. 6 EuGVVO erfasst.

### III. Fazit

In Bezug auf die internationale Zuständigkeit bleibt es Verbrauchern und somit auch den ehemaligen Anlegern der ThomasLloyd Investments GmbH auch nach dem Brexit weiterhin unbenommen, nach Art. 18 Abs. 1 iVm Art. 17 Abs. 1 lit. c EuGVVO vor mitgliedstaatlichen Gerichten Klage zu erheben, da das Vereinigte Königreich einen Drittstaat im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EuGVVO darstellt.

<sup>12</sup> LG Dresden Urf. v. 2.3.2022 – 9 O 1128/21.